

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhåusen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 30. Oktober bis 5. November 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Chaux-de-Fonds 1.

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Zürich 2, Genf 1, Basel 1, Freiburg 1.

Keuchhusten. Bern 2.

Rothlauf. —

Typhus. Basel 2, Winterthur 1, Freiburg 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Gemeinderathes von Heiden ist die in den Nummern 46 und 47 des Bundesblattes vom 22. und 29. Oktober 1887 publizierte Frist zur Erhebung allfälliger Einsprachen gegen die projektierte **Verpfändung der Rorschach-Heiden-Bahn** vom Bundesrathe bis zum **26. November 1887 verlängert worden**, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern, den 11. November 1887.

Im Auftrage des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß dem amtlich publizierten Bundesrathsbeschlusse vom 6. Oktober abhin **Gesuche um Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen** von der Originalfaktor begleitet sein müssen, deren Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern des Absenders durch gehörig beglaubigte Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde nachgewiesen ist.

Vom **1. November nächsthin** hinweg wird das Finanz- und Zolldepartement solche Rückvergütungsbegehren, die nicht von den erforderlichen Belegen (Zollquittung oder Frachtbrief, Produktionszeugniß [certificat de fabrication] und beglaubigte Originalfaktor) begleitet sind, nicht mehr in Betracht ziehen können. Ebenso ist erforderlich, daß das zudienende Produktionszeugniß (certificat de fabrication) von der Eintrittszollstätte abgestempelt sei.

Die Beglaubigung der Facturen hat folgendermaßen zu lauten:

„Der Unterzeichnete¹⁾ erklärt hiemit, daß
 „die vorstehende Faktur mit den Geschäftsbüchern des Hauses
 „. in, von welchen er zu diesem Be-
 „hufe persönlich Einsicht genommen hat, übereinstimmend ist.“²⁾⁴⁾

Bern, den 20. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

¹⁾ Notar, Maire, Präsident der Handelskammer oder Direktor der indirekten Steuern.

²⁾ Die Unterschrift dieser Beglaubigung muß durch den schweizerischen Konsul des betreffenden Konsularkreises legalisirt sein.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern, aufwärts und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95 % (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95 %, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95 %, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektuirung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und es geht die Fracht ab Grenzdepot Basel, Romanshorn oder Buchs bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektuirung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebände zu den vom Bundesrathe jeweilig publizirten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebändes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebände dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebände berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Nach Ablauf eines Monats werden diese Gebände nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebände zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebände franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebändes verursachtes Manko oder für Färbung der Spritze, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach der bei Absendung im betreffenden Lagerhause ermittelten wirklichen Alkoholstärke und dem Nettogewicht der Spiritusfüllung auf Basis der eidg. Umrechnungstabellen.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportreglemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebänden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, sofern dieselben zehn Tagen nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen und vom Empfänger reklamirt werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorauszahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt da-

gegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich :

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter)	auf Franken	750,
„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter)	„ „	400,
„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter)	„ „	180.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. Oktober 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depots :

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	. . .	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	. . .	„ „
„ „ <i>N. O. B.</i>	. . .	„ <i>Romanshorn.</i>
„ „ <i>V. S. B.</i>	. . .	„ <i>Buchs.</i>
<i>Petrollager-Gesellschaft</i>	. . .	„ <i>Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	. . .	„ <i>Aarau.</i>
„ „ „	. . .	„ <i>Olten.</i>
„ <i>des Kantons Solothurn</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>Fröhlicher & Glutz</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>E. Aeschlimann</i>	. . .	„ <i>Burgdorf.</i>
„ <i>J. Syfrig</i>	. . .	„ <i>Mettmenstetten.</i>

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten Beilagen zum Jahresband der schweizer. Statistik pro 1886 können bei dem **Büreau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern**, auch **einzeln** bezogen werden, gegen Einsendung des Kostenpreises in baar oder in schweizerischen Briefmarken. Die Zusendung der fraglichen, in Farbendruck erschienenen Tabellen etc. erfolgt amtlich für Besteller im Inland; für das Ausland tritt der betreffende Postzuschlag hinzu.

1. Zollkarte der Schweiz in vier Farben, Maßstab $\frac{1}{500000}$, mit Angabe sämtlicher Haupt- und Nebenzollstätten, Zollbezugsposten und Niederlagshäuser, und mit Spezialkarten der Kantone Genf und Tessin und von Basel-Stadt (Maßstab $\frac{1}{250000}$); Preis: **40 Cts. per Exemplar.**

2. Graphische Tabellen in sechs Farben:

- a. über den Spezialhandel und den Effektivhandel der Schweiz mit den verschiedenen Ländern in den Jahren 1885 und 1886; Preis: **25 Cts. per Exemplar.**
- b. über den Spezialhandel und den Effektivhandel der Schweiz (Total) pro 1885 und 1886, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der schweiz. Zollverwaltung von 1850 an bis und mit 1886; Preis: **25 Cts. per Exemplar.**

Die graphischen Tabellen können — so lange Vorrath — sofort bezogen werden, die Zollkarte wird erst gegen Ende November in zweiter Auflage erscheinen. Bestellungen auf solche beliebe man jedoch unverzüglich an die vorstehend genannte Adresse aufzugeben, damit die Auflage allfällig entsprechend verstärkt werden kann.

Bern, den 3. November 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebene

Jahresband der Handelsstatistik der Schweiz pro 1886

(ca. 73 Bogen Großquart) wird demnächst im Drucke erscheinen. Abonnemente auf das betreffende Werk, sowie auf die bereits erschienene

Tabelle der Einheitswerthe pro 1886

(14 Bogen in 8^o) nehmen entgegen:

- a. sämtliche Postbüreaux der Schweiz,
- b. das Bureau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern,

welch' letzteres auf Wunsch hin über den Inhalt und die Eintheilung etc. der Handelsstatistik pro 1886 nähere Mittheilungen machen wird.

Abonnementsbedingungen.

- 1) Handelsstatistik pro 1886 Fr. 5. — per Exemplar.
- 2) Tabelle der Einheitswerthe pro 1886 Fr. —. 80 per Exemplar.

Nach Entrichtung des Kostenbetrages in baar oder in schweizer. Postmarken erfolgt unverzüglich die Zusendung der bestellten Werke, auf besondern Wunsch hin auch gegen Postnachnahme.

Abonnenten im Inland erhalten die Imprimeate amtlich zugestellt; für das Ausland tritt der entsprechende Postzuschlag für Frankatur hinzu.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885 folgende Aspiranten als wählbar für eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt:

- 1) Herrn Theodor Meyer, von Fällanden (Zürich).
- 2) „ Heinrich Arbenz, von Andelfingen (Zürich).

Bern, den 31. Oktober 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung: Forstwesen.

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat Oktober 1887.

Als Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

Hr. Franz Spieß-Kubly in Glarus.

Von der Agentur **J. Leuenberger** in **Biel**:

Hr. Antonio Gagliardi in Lugano.

Von der Agentur **Ph. Rommel & Cie.** in **Basel**:

Hr. Christ. Balmer in Aarmühle.

Bern, den 29. Oktober 1887.

Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrathsbeschluß vom 17. August betreffend die **Rückvergütung der Monopolgebühr für die aus Frankreich herkommenden nicht monopolpflichtigen Qualitätsspirituosen** durch das Bundesblatt vom 20. August amtlich veröffentlicht worden ist, wird hiemit des Fernern bekannt gemacht, daß für die seit **1. September** zur Einfuhr gelangten Sendungen solcher Spirituosen, wie Cognac etc., nur dann Anspruch auf Rückvergütung der Monopolgebühr erhoben werden kann, wenn dieselben gemäß der Bestimmung in Ziffer III jenes Bundesrathsbeschlusses von dem vorgeschriebenen Produktionsattest begleitet waren, welches letztere zum Beweise hiefür mit dem Datumstempel der Eintrittszollstätte versehen sein muß.

Bern, den 8. September 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 2. September 1887 betreffend das Denaturiren von Alkohol wird hiemit bekannt gemacht, daß die zur **absoluten Denaturirung** (mit Steinkohlentheeröl) **bestimmten Spritsendungen** ohne Ausnahme **bei der Eintrittszollstätte denaturirt werden müssen.**

Die Transitabfertigung von nicht denaturirtem Alkohol ist nur dann statthaft, wenn aus den Begleitpapieren hervorgeht, daß die Sendung wirklich zum Transit durch die Schweiz, nämlich an einen außerhalb derselben liegenden Ort; bestimmt ist.

Die Zollbehandlung von relativ zu denaturirendem Alkohol wird durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

Bern, den 10. September 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 102, vom 5. November 1887.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachung der eidg. Oberzolldirektion. Einnahmen der Zollverwaltung im Oktober. Tarifentscheide des Zolldepartements im Oktober. Bundesrathsverhandlungen: Banknotenemission, Alkoholmonopol, Epidemien. Ausfuhr aus dem Konsularkreis Bern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Oktober. Handelsregister. Spanische schwimmende Ausstellung. Seidenindustrie in England. Französische Handelskammern im Auslande.

N^o 103, vom 9. November 1887.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregister. Wochensituation und spezieller Ausweis der Emissionsbanken. Fabrik- und Handelsmarken. Erhöhung der Notenemission der Bank in Zürich. Bekanntmachung des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, Abtheilung Auswanderungswesen. Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartements. Bundesrathsverhandlungen: Handelsverträge. Alkoholmonopol: Reglement vom 4. November 1887 über die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886. Handelspolitisches. Russische Ausstellung in Teheran 1888. Die wirthschaftlichen und Handelsverhältnisse der Insel Java im Jahre 1886. Fabrikinspektion in Deutschland. Handelsmuseen. Handelskammern im Auslande. Literarisches und künstlerisches Eigenthum. Kongreß der englischen Handelskammern. Konservirung des Mostes. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1887
Date	
Data	
Seite	485-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 725

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.